


Wineck Thomas

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

Sehr geehrte(r) 

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 19.08.2020, unser Antwortschreiben vom 10.09.2020 und das mit Ihnen am 11.09.2020 geführte Telefonat teilen wir Ihnen nochmals mit, dass wir Ihrem Auskunftersuchen nicht entsprechen können.

Gerne erläutern wir Ihnen noch einmal die Hintergründe für diese Entscheidung:

Nach der städtischen Informationsfreiheitsatzung (IFS) hat jeder Einwohner der Stadt Augsburg grundsätzlich Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadt vorhandenen amtlichen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (§ 1 IFS).

§ 6 IFS regelt verschiedene Ausschlüsse und Beschränkungen des Informationsanspruches. Nach § 6 Abs. 1 IFS besteht der Anspruch nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen. Dies ist z.B. auch der Fall, wenn durch die Information die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird. Auch hier ist im Einzelfall aufgrund der Antragstellung zu prüfen, ob die Interessen der Stadt Augsburg auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung berührt sind.

Durch die von Ihnen gewünschten Angaben, können die aktuell leerstehenden Gebäude, die sich im städtischen Eigentum befinden, leicht lokalisiert werden. Da eine Veröffentlichung dieser Daten, wie telefonisch dargelegt, das Risiko einer illegalen Nutzung nicht unerheblich erhöht und außerdem zu einem finanziellen und personellen Mehraufwand bei den leerstehenden Gebäuden führen kann, sind die Belange der Stadt Augsburg unseres Erachtens höher einzustufen als Ihr Recht auf Information.

Hinsichtlich der zukünftigen Verwendung dieser Gebäude wurden, wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, stadtinterne Abstimmungsprozesse hinsichtlich einer möglichen weiteren Verwertung angestoßen, die jedoch noch nicht abgeschlossen sind.

Das von Ihnen geforderte Mitspracherecht der Augsburger Bürger bei der weiteren Behandlung der leerstehenden Gebäude wird bei für das Stadtgebiet prägenden Gebäuden durch Beschlussfassung der städtischen Gremien wahrgenommen. In den restlichen Fällen handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hier wird nach sorgfältiger Abwägung finanzieller und stadtinterner Überlegungen entschieden, wie mit leerstehenden Gebäuden umgegangen wird.

Wir hoffen, mit obigen Ausführungen den Vorgang für Sie etwas plausibler gemacht zu haben und hoffen, Ihr Schreiben damit auch hinreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen


Stadt Augsburg
Liegenschaftsamt
An der Blauen Kappe 18
86152 Augsburg
Tel.: +49 (0)821 – 324 6562

t. + 49 (0) 821 - 324 - 30 41
fax + 49 (0) 821 - 324 - 30 44

Mailadresse Amt: sozialreferat@augzburg.de Mailadresse Sachbearb.: roland.juraschek@augzburg.de

